

## »Ich empfehle ein klares Kommunikationskonzept.«

Ende Mai 2018 trat mit der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ein europaweit einheitliches Gesetz in Kraft. Viele Handwerksbetriebe sind allerdings verunsichert, wie sie sich nun verhalten sollen, um Fehler und damit möglicherweise auch Strafen zu vermeiden. Wir haben uns deshalb mit Rechtsanwältin und Datenschutzexpertin Claudia Keul von der Firma ER Secure über die DSGVO unterhalten.

**dachbaumagazin: Frau Keul, kommt ein kleiner Handwerksbetrieb überhaupt mit der neuen DSGVO in Kontakt?**

**Claudia Keul:** Auf jeden Fall, denn er erhebt Daten von Mitarbeitern und Kunden. Deshalb müssen sich auch kleine Betriebe mit der DSGVO auseinandersetzen.

der Zweck der Datenerhebung erfüllt ist. Für ehemalige Mitarbeiter und Kunden sollte der Unternehmer daher ein Löschkonzept erstellen und umsetzen. Zudem muss jeder Betrieb die Daten, die er erhebt und verarbeitet, nachvollziehbar protokollieren. Aus so einem Protokoll muss ersichtlich sein, welche

---

»Jeder Betrieb muss die Daten, die er erhebt, **nachvollziehbar** protokollieren.«

---

**Was sind die wichtigsten Dinge, die seit Ende Mai in puncto Datenschutz beachtet werden sollten?**

Erstens sollten Mitarbeiter- und Kundendaten unbedingt verschlossen aufbewahrt werden. Zweitens halte ich eine sogenannte Verschwiegenheitserklärung für unbedingt empfehlenswert. Und drittens sollte man Mitarbeiter- und Kundendaten nur so lange aufbewahren, bis

Maßnahmen ergriffen wurden, um die Daten vor fremdem Zugriff zu schützen.

**Welche Gefahren drohen einem Unternehmer, der die Anforderungen der DSGVO ignoriert?**

Ganz klar: Bei Nichtbeachtung der Vorschriften drohen Bußgelder, die vom Umsatz abhängig sind und auch bei kleineren Betrieben bis zu 50 000 Euro betragen können.

**Wie und durch wen soll die Einhaltung der DSGVO kontrolliert werden?**

Für die Kontrolle sind die zuständigen Datenaufsichtsbehörden zuständig, das ist zum Beispiel in Bayern das Landesamt für Datenschutz. Wie die Kontrollen aussehen, wird die Praxis in den nächsten Monaten zeigen – sicherlich werden die Beamten die Protokolle prüfen und sich möglicherweise auch einen Eindruck von den Räumlichkeiten machen wollen.

**Welche Mindestanforderungen muss die Webseite eines Handwerkers erfüllen?**

Verpflichtend sind eine Datenschutzerklärung, ein Impressum und die AGB. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann von seinen Mitbewerbern abgemahnt werden.

**Was ist bei der gewerblichen Nutzung von Social Media zu beachten?**

Auch wenn es kompliziert klingt: Ich empfehle hier ein klares Kommunikationskonzept, das private und betriebliche Kanäle strikt trennen sollte. Wer mit einem Mitarbeiter zum Beispiel per WhatsApp kommuniziert, hat überhaupt keine Kontrolle über die Daten. Daher ist es ratsam, ein Diensthandy zu benutzen und



▲ Claudia Keul ist Anwältin für gewerblichen Rechtsschutz und leitet bei der Firma ER Secure die Rechtsabteilung

konservativ zu kommunizieren: per Telefonat oder SMS.

**Das hört sich alles recht kompliziert an. An wen kann sich der Handwerker für die korrekte Umsetzung der DSGVO wenden?**

An einen Rechtsanwalt oder an einen Dienstleister wie ER Secure. Wir bieten den Unternehmen ein Datenschutz-Managementsystem, das durch Fragen und Checklisten online zu individuell passenden Lösungen führt. Zudem können die Unternehmen auf unseren Online-Datenschutzbeauftragten zugreifen, um auch hier die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

**Frau Keul, vielen Dank für das Gespräch.**